

Richtlinien für die Verrechnung von Bauverwaltungskosten (BVK) bei der Stadt Nürnberg (Planungskosten-RL)

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	2
1.1 RECHTSCHARAKTER, INHALT, GELTUNGSBEREICH	2
1.2 ZWECK, UMFANG, ART DER KOSTENVERRECHNUNG	2
2. VERRECHNUNG VON BAUVERWALTUNGSKOSTEN (BVK) INNERHALB DER STADTVERWALTUNG	2
2.1 GRUNDSÄTZLICHES	2
2.2 VERRECHNUNG VON BVK BEI INVESTIVEN BAUVORHABEN (INVESTIVE, D.H. AKTIVIERUNGSFÄHIGE BESTANDTEILE VON MIP-EINZELMAßNAHMEN, VON MIP-PAUSCHALANSÄTZEN UND VON MAßNAHMEN DER HOCHBAU-BAUPAUSCHALE)	2
2.2.1 VERRECHNUNG VON BVK BEI INVESTIVEN BAUVORHABEN BIS ZU DEN HÖCHSTWERTEN DER JEWEILIGEN HONORARTAFELN	3
2.2.2 VERRECHNUNG VON BVK BEI INVESTIVEN BAUVORHABEN ÜBER DEN HÖCHSTWERTEN DER JEWEILIGEN HONORARTAFELN	4
2.3 VERRECHNUNG VON BVK BEI KONSUMTIVEN BAUVORHABEN (KONSUMTIVE, D.H. NICHT AKTIVIERUNGSFÄHIGE BESTANDTEILE VON MIP-EINZELMAßNAHMEN, KONSUMTIVE EINZELMAßNAHMEN (ÜBER 0,5 MIO. EUR), KONSUMTIVE BESTANDTEILE VON MIP-PAUSCHALANSÄTZEN UND VON MAßNAHMEN DER HOCHBAU-BAUPAUSCHALE SOWIE BAUUNTERHALT)	4
2.3.1 VERRECHNUNG VON BVK BEI KONSUMTIVEN BESTANDTEILEN VON MIP-EINZELMAßNAHMEN, KONSUMTIVEN EINZELMAßNAHMEN (ÜBER 0,5 MIO. EUR) UND KONSUMTIVEN BESTANDTEILEN VON MIP-PAUSCHALANSÄTZEN / MAßNAHMEN DER HOCHBAU-BAUPAUSCHALE	4
2.3.2 VERRECHNUNG VON BVK IM BAUUNTERHALT	5
2.4 VERRECHNUNG VON BVK BEI ZENTRAL BESCHAFFTEM BEWEGLICHEN VERMÖGEN (ZBBV) BZW. BEI UNTERHALT VON ZBBV DURCH DIE BAUDIENSTELLE	5
3. VERRECHNUNG VON BVK AN DRITTE	5
3.1 VEREINBARUNG	5
3.2 BERECHNUNG	5
3.3 SCHADENSBEHEBUNGEN	6
4. UMSATZSTEUER	6
5. ABRECHNUNG	6
6. SCHLUßBESTIMMUNG	6

Anlagen:

Anlage 1	BVK-Sätze Hochbau
Anlage 2	BVK-Sätze U-Bahnbau
Anlage 3	BVK-Sätze Tiefbau (SÖR) und Verkehrsanlagen / Verkehrstechnik (Vpl)
Anlage 4	BVK-Sätze Tiefbau (SÖR) im Unterhalt

1. Allgemeines

1.1 Rechtscharakter, Inhalt, Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Verrechnung von Bauverwaltungskosten (BVK) bei der Stadt Nürnberg (Planungskosten-Richtlinien) sind eine innerdienstliche Vorschrift und eine besondere Geschäftsanweisung im Sinne von Nr. 1.6 der Allgemeinen Dienstordnung der Stadt Nürnberg (ADON). Sie regeln die Verrechnung von Bauverwaltungskosten (BVK) innerhalb der Stadtverwaltung und gegenüber Dritten. Sie gelten für alle Dienststellen und Organisationseinheiten der Stadt Nürnberg (auch für Eigen- und Regiebetriebe mit vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsordnungen; die Regelungen der Betriebssatzungen bzw. Geschäftsordnungen gehen vor) sowie für die von der Stadt Nürnberg verwalteten nichtrechtsfähigen und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (zur Einteilung der Stiftungen vgl. auch Band 2 des jeweiligen Haushaltsplans). Die Honorarrechnungen Dritter und ihre Zuordnung bleiben hiervon unberührt.

1.2 Zweck, Umfang, Art der Kostenverrechnung

(1) Für die Planung, Projektleitung und Überwachung von Baumaßnahmen durch städtische Dienststellen fallen bei diesen Personal- und Sachaufwände (Bauverwaltungskosten, BVK) an, die dem entsprechenden Kontierungsobjekt der Baumaßnahme (Investitionsauftrag, Gebäudekostenstelle u.ä.) oder dem Veranlasser zu verrechnen sind. Die Verrechnung erfolgt

- a) bei städtischen investiven Baumaßnahmen (siehe Nr. 2.2),
- b) bei städtischen konsumtiven Baumaßnahmen (siehe Nr. 2.3),
- c) bei Leistungen für Dritte (siehe Nr. 3).

(2) Die Bauverwaltungskosten (BVK) können errechnet werden

- a) nach einschlägigen gesetzlichen Honorarordnungen (vgl. Nr. 2.2),
- b) pauschal nach Prozentsätzen aus der Bausumme (vgl. Nr. 2.3).
- c) pauschal nach Stundensätzen (vgl. Nr. 2.3.2 Abs. 2)

Die verrechnenden Dienststellen und Eigenbetriebe sollen eine einheitliche Berechnungsmethode anwenden und die Kostenträger hiervon unterrichten (generell oder im Einzelfall).

(3) In den Kostenermittlungen für investive und konsumtive Baumaßnahmen sind die Bauverwaltungskosten (BVK) gesondert auszuweisen (im Hochbau nach DIN 276 unter Kostengruppe 700).

(4) Die Bauverwaltungskosten (BVK) sind bei städtischen Baumaßnahmen wie Vergaben vorzumerken und als echte Kosten zu behandeln. Die Erträge werden bei Dienststellen im städtischen Buchungskreis entweder als sog. Erträge aus aktivierter Eigenleistung bzw. als Erlöse der Internen Leistungsverrechnung dem Produkt und der Kostenstelle zugeordnet, in dem die Personalkosten des einschlägigen Fachpersonals verbucht werden. Beim Eigenbetrieb SÖR hingegen werden die Erträge aus den BVK als Leistungsvergütung eines Dritten behandelt.

2. Verrechnung von Bauverwaltungskosten (BVK) innerhalb der Stadtverwaltung

2.1 Grundsätzliches

Bei Baumaßnahmen für Betriebe gewerblicher Art, soweit diese zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sind die Netto-Gesamtkosten (im Hochbau nach DIN 276), d.h. abzüglich der abzugsfähigen Umsatzsteuer (Vorsteuer), zugrunde zu legen, ansonsten die Brutto-Gesamtkosten; die Betriebe gewerblicher Art innerhalb der Stadtverwaltung werden vom Kassen- und Steueramt bekanntgegeben.

Die BVK sind für die investiven und konsumtiven Bestandteile der Baumaßnahmen getrennt zu ermitteln.

Ergeben sich Änderungen in der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bezüglich Leistungsphasen, Honorarzonen und der jeweiligen Honorartafeln, so ist die Planungskostenrichtlinie entsprechend anzupassen.

2.2 Verrechnung von BVK bei investiven Bauvorhaben (investive, d.h. aktivierungsfähige Bestandteile von MIP-Einzelmaßnahmen, von MIP-Pauschalansätzen und von Maßnahmen der Hochbau-Baupauschale)

Die Personal- und Sachaufwände für die Planung, Projektleitung und Überwachung (Bauverwaltungskosten, BVK) von investiven Bauvorhaben durch städtische Baudienststellen sind bereits bei Maßnahmenplanung bzw. für die Aufnahme in den Mittelfristigen Investitionsplan (MIP) von vornherein separat mit zu veranschlagen; sie sind grundsätzlich aktivierungsfähig und -pflichtig. Bei Baudienststellen im Kernhaushalt handelt es sich um sog. aktivierte Eigenleistungen – die Leistungen des Eigenbetriebs SÖR hingegen sind aus Sicht des Kernhaushalt als Leistungen Dritter im Sinne „echter“ Investitionsauszahlungen zu behandeln. In der Kostenberechnung sind diese aktivierten

Eigenleistungen (im Hochbau nach DIN 276 unter Kostengruppe 700) zu berücksichtigen.

2.2.1 Verrechnung von BVK bei investiven Bauvorhaben bis zu den Höchstwerten der jeweiligen Honorartafeln

Ab Bauausführung wird bei jeder Baurechnung ein BVK-Satz als sog. Verrechnungskennzahl (VKZ) angegeben. Grundlage für die Ermittlung der BVK-Sätze sind die Netto-Gesamtkosten nach DIN 276. Über ein automatisiertes BVK-Abrechnungsprogramm in SAP R/3 werden die aktivierten Eigenleistungen anschließend direkt auf dem Investitionsauftrag verbucht und von dort an die entsprechenden Anlage abgerechnet und aktiviert. Die Gegenbuchung erfolgt als Ertrag bei der leistungserbringenden Kostenstelle.

(1) Hochbau (H):

Die grundsätzliche BVK-Berechnung für den Anteil der Eigenplanung (Objektplanung und Technische Ausrüstung, kombinierter Satz aus Bau und Technik) orientiert sich an der Systematik der jeweils gültigen HOAI, für den Anteil des Projektmanagements an der jeweils gültigen „Untersuchung zum Leistungsbild, zur Honorierung und zur Beauftragung von Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft (Nr. 9)“ von der AHO-Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement.

Es erfolgt eine differenzierte Betrachtung nach Maßnahmengröße (Brutto-Gesamtkosten) und Umfang des Tätigwerdens (Eigen- oder Fremdplanung). Die nachfolgend aufgeführten BVK-Bestandteile (Eigenplanung, Projektmanagement, wirtschaftliche Betreuung) sind dabei additiv zu berechnen.

Werden seitens des Hochbauamts Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsleistungen) an externe Büros (freibriefliche Architekten und Fachingenieure, Gutachter, Sachverständige, etc.) vergeben, verbleiben beim Hochbauamt dennoch die Bauherrenaufgaben (Aufgaben des Projektmanagements), die dann entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die wirtschaftliche Betreuung umfasst verschiedene Baubetreuungsaufgaben, die nicht durch Externe erbracht werden, inkl. dem Aufwand für die Rechnungsbuchung.

Die einschlägigen BVK-Sätze sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) U-Bahnbau (UB):

Die grundsätzliche BVK-Berechnung für den Anteil der Eigenplanung (Ingenieurbau, Technische Ausrüstung) orientiert sich an der Systematik der jeweils gültigen HOAI.

Es erfolgt eine differenzierte Betrachtung nach Maßnahmengröße (Netto-Baukostenspanne) und Umfang des Tätigwerdens (Eigen- oder Fremdplanung). Die nachfolgend aufgeführten BVK-Bestandteile (Eigenplanung, örtliche Bauüberwachung) sind dabei additiv zu berechnen.

Werden seitens UB die zu erbringenden Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsleistungen) an externe Büros (freibriefliche Architekten und Fachingenieure, Gutachter, Sachverständige, etc.) vergeben, verbleiben bei UB dennoch die Bauherrenaufgaben (Aufgaben des Projektmanagements), die dann entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die einschlägigen BVK-Sätze sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(3) Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) und Verkehrsplanung (Vpl):

Die grundsätzliche BVK-Berechnung für den Anteil der Eigenplanung (Freianlagen, Ingenieurbau, Verkehrsanlagen, Technische Ausrüstung) orientiert sich an der Systematik der jeweils gültigen HOAI, für den Anteil des Projektmanagements an der jeweils gültigen „Untersuchung zum Leistungsbild, zur Honorierung und zur Beauftragung von Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft (Nr. 9)“ von der AHO Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement. Für den Anteil der Eigenplanung (Verkehrstechnik) orientiert sie sich an der jeweils gültigen „Untersuchung Leistungsbild und Honorierung für die Planung von Lichtsignalanlagen (Nr. 24)“ der AHO-Fachkommission Verkehrsanlagen.

Es erfolgt eine differenzierte Betrachtung nach Maßnahmengröße (Netto-Baukostenspanne) und Umfang des Tätigwerdens (Eigen- oder Fremdplanung). Die nachfolgend aufgeführten BVK-Bestandteile (Eigenplanung, Bauüberwachung, Zuschläge, etc.) sind dabei additiv zu berechnen.

Die BVK-Sätze für den Bereich Vpl – Verkehrsanlagen / Verkehrstechnik finden nur für den Kostenersatz Anwendung, den Externe/Investoren für die hoheitliche Tätigkeit von Vpl gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (Art. 14 StrWG) leisten müssen. Ansonsten ist Vpl lediglich stadintern nur in eigenen hoheitlichen Angelegenheiten tätig, wodurch insoweit der Anwendungsbereich von BVK-Sätzen nicht gegeben ist.

Die Abrechnung der BVK (Planungsleistungen des Vpl und des SÖR) erfolgt per Abrechnung auf Basis des mit dem Externen/Investor abgeschlossenen Vertrags (Technische Vereinbarung). Die Vpl-Leistungen (Straßenplanung und/oder Verkehrstechnik) und die SÖR-Leistungen (Summe der einzelnen Gewerke) sind separat auszuweisen und werden separat umgebucht bzw. abgerechnet. Die Umbuchung bzw. Abrechnung/Vergütung des Vpl zustehenden BVK-Anteils erfolgt jeweils nach Maßnahmenabschluss in den Buchungskreis 1000 (Stadt).

Werden seitens SÖR die zu erbringenden Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsleistungen) an externe Büros (freibriefliche Architekten und Fachingenieure, Gutachter, Sachverständige, etc.) vergeben bzw. im Rahmen von Verträgen die Maßnahmen durch Investoren selbst hergestellt, verbleiben bei SÖR dennoch die Bauherrenaufgaben (Aufgaben des Projektmanagements), die dann entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu diesen sog. Bauherrenaufgaben zählt auch die nicht delegierbare Vergabe von Landschaftspflegerischen Begleitplänen (§ 26 und § 31 HOAI).

Die einschlägigen BVK-Sätze sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Berechnung der Leistungen von SÖR für städtische Baumaßnahmen erfolgt analog H über das automatische Abrechnungsprogramm in SAP/R3. Sie werden jedoch nicht als aktivierte Eigenleistungen, sondern als Leistungen Dritter verbucht und die sich errechnenden Erträge werden periodisch in den Buchungskreis des SÖR, 5500 umgebucht.

(4) Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN):

Die Höhe der zu verrechnenden BVK-Sätze ist in der jeweils gültigen Werkleiterverfügung des SUN geregelt.

2.2.2 Verrechnung von BVK bei investiven Bauvorhaben über den Höchstwerten der jeweiligen Honorartafeln

Oberhalb der Höchstwerte der jeweiligen Honorartafeln und unter 25 Mio. EUR ist das Honorar frei verhandelbar. Für die Ermittlung der Bauverwaltungskostensätze können dafür erweiterte Honorartabellen herangezogen werden (empfohlen werden hier die Tabellen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands), hierzu ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Für Maßnahmen ab 25 Mio. EUR sollen die real anfallenden Personalaufwendungen (Personalvollkosten) im Sinne von Stellenanteilen sowohl im Plan als auch im Ist berücksichtigt werden.

2.3 Verrechnung von BVK bei konsumtiven Bauvorhaben (konsumtive, d.h. nicht aktivierungsfähige Bestandteile von MIP-Einzelmaßnahmen, konsumtive Einzelmaßnahmen (über 0,5 Mio. EUR), konsumtive Bestandteile von MIP-Pauschalansätzen und von Maßnahmen der Hochbau-Baupauschale sowie Bauunterhalt)

Die Personal- und Sachaufwände für die Planung, Überwachung, Projektleitung (Bauverwaltungskosten, BVK) von konsumtiven Baumaßnahmen durch städtische Baudienststellen sind bereits bei Maßnahmenplanung bzw. im Rahmen der Planung der Internen Leistungsverrechnung (ILV) für das betreffende Haushaltsjahr von vornherein mit zu veranschlagen; sie sind grundsätzlich nicht aktivierungsfähig. Die BVK sind in die Kostenermittlung mit einzubeziehen, aber separat auszuweisen.

2.3.1 Verrechnung von BVK bei konsumtiven Bestandteilen von MIP-Einzelmaßnahmen, konsumtiven Einzelmaßnahmen (über 0,5 Mio. EUR) und konsumtiven Bestandteilen von MIP-Pauschalansätzen / Maßnahmen der Hochbau-Baupauschale

(1) Hochbau:

Sämtliche Aufwendungen aus Fremdrechnungen werden auf gesondert für konsumtive Bestandteile von MIP-Einzel-/Pauschalmaßnahmen bzw. von Maßnahmen der Hochbau-Baupauschale angelegte Sachkonten/Kostenarten gebucht (Unterhalt von Gebäuden und Gebäudetechnik). Im Rahmen der Endabrechnung der Maßnahme ist durch die Baudienststelle die Summe der gebuchten konsumtiven Beträge pro Maßnahme (Gesamtkosten) zu ermitteln, der pauschale BVK-Satz auf diese Bausumme anzuwenden und pro Maßnahme der konsumtive Auftrag über eine Buchung der sog. „direkten Leistungsverrechnung“ zu belasten. Planung und Buchung im Ist erfolgen bei konsumtiven Bauvorhaben also über sekundäre Kostenarten im Rahmen der ILV. Das BVK-Abrechnungsprogramm über die Eingabe von Verrechnungskennzahlen in der Baurechnung findet hier keine Anwendung.

Es sind die BVK-Sätze für investive Bauvorhaben gem. Anlage 1 analog anzuwenden.

(2) Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR):

Da die BVK von SÖR echte, zahlungswirksame Aufwendungen der Stadt darstellen, erfolgt die Verrechnung der BVK analog der investiven Maßnahmenbestandteile über Erfassung einer Verrechnungskennzahl im Rahmen der Rechnungsbuchung und automatisierten Buchung über das Honorarabrechnungsprogramm. Periodisch ist das hierbei gebuchte Ertragskonto abzuräumen und in den Buchungskreis 5500 des SÖR umzubuchen.

Es sind die BVK-Sätze für investive Bauvorhaben gem. Anlage 3 analog anzuwenden.

2.3.2 Verrechnung von BVK im Bauunterhalt

(1) Hochbau:

Das Hochbauamt ist als Dienstleister für andere Dienststellen tätig. Sämtliche Aufwendungen aus Fremdrechnungen werden auf drei gesondert für den Bauunterhalt angelegte Sachkonten/Kostenarten gebucht (Unterhalt von Gebäuden, Gebäudetechnik, Brunnen und Denkmälern). Von diesen pro Gebäude(vor)kostenstelle auf den einschlägigen Sachkonten gebuchten Summenwerten wird ein einheitlicher pauschaler BVK-Satz automatisiert über die indirekte Leistungsverrechnung verrechnet. Der BVK-Satz entspricht hier dem Satz der kleinsten Maßnahmengröße (bis 0,5 Mio. EUR) im investiven Hochbaubereich (jedoch systembedingt abgerundet, siehe Anlage 1). Bei diesen Maßnahmen ist grundsätzlich von Eigenplanung des Hochbauamts auszugehen.

Bei Tätigwerden des Hochbauamts im Auftrag der hausverwaltenden Einheiten (HvE) gilt das gleiche Verfahren, es wird lediglich ein anderes, für die HvE einschlägiges, Sachkonto angesprochen.

(2) Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR):

SÖR ist beim Bauunterhalt an städtischer Infrastruktur Baudienststelle und Bedarfsträger in einem. Es werden keine BVK abgerechnet, diese sind über die allgemeine Erstattung der Stadt Nürnberg an den Eigenbetrieb SÖR abgedeckt.

Bei Tätigwerden des SÖR an städtischen Objekten im Auftrag anderer Dienststellen erfolgt jeweils eine Abrechnung durch SÖR. Die Berechnung erfolgt in entsprechender Anwendung von Nr. 3.2 Abs. 4 Satz 2. Die den einzelnen Fallkonstellationen zu Grunde liegenden Durchschnittsstunden werden regelmäßig seitens SÖR überprüft und entsprechend durch die Werkleitung SÖR angepasst.

2.4 Verrechnung von BVK bei zentral beschafftem beweglichen Vermögen (zbbV) bzw. bei Unterhalt von zbbV durch die Baudienststelle

Für die Beschaffung bzw. den Unterhalt von zbbV verrechnet die Baudienststelle keine BVK.

3. Verrechnung von BVK an Dritte

3.1 Vereinbarung

(1) Werden durch städtische Dienststellen oder Eigenbetriebe der Stadt Nürnberg Baumaßnahmen für Dritte geplant/durchgeführt oder Teilmaßnahmen mitbearbeitet, sind BVK zu verrechnen; Höhe und Fälligkeit für investive Maßnahmen sind in einer fachtechnischen Vereinbarung festzulegen, Regelungen nach anderen Vorschriften (z.B. Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz) bleiben unberührt. Es ist eine Gesamtvereinbarung abzuschließen, die Stadt Nürnberg tritt als ein Auftragnehmer auf (spartenübergreifend).

(2) Dritte sind auch die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Nürnberg sowie die Eigen- und Regiebetriebe mit vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsordnungen. Soweit bereits vertragliche Vereinbarungen (wie z. B. mit der Städtischen Werke GmbH (StWN), der Nürnberger Energieversorgungs Aktiengesellschaft (N-ERGIE AG), der Verkehrs Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG) sowie mit der Stadt Fürth [hier im Bereich U-Bahn Bau]) bestehen, gehen diese den Regelungen den Planungskosten-Richtlinien vor.

3.2 Berechnung

(1) Für die fachtechnische Vereinbarung sind grundsätzlich die BVK-Sätze nach Nr. 2.2 bzw. 2.3 (Anlagen 1 bis 3) heranzuziehen (Ausnahme siehe Nr. 3.1 Abs. 2 Satz 2).

(2) Bei Kostenbeteiligungen erfolgt die Berechnung aus den jeweiligen Kostenanteilen.

(3) Übernehmen städtische Dienststellen nur Teilleistungen, errechnen sich die Kosten mit den entsprechenden Teilungssätzen gemäß den Leistungsbildern der HOAI aus dem nach Abs. 1 errechneten vollen Satz. Die Teilungssätze ergeben sich pro einzeltem Gewerk bzw. deren einzelnen Gewerkskosten.

(4) Für den Verwaltungsaufwand bei konsumtiven Maßnahmen wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS – KS) erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 2 Satz 3 KS in Verbindung mit Anlage 4 der Planungskosten-Richtlinien.

(5) Dritte nach Punkt 3.1 Abs. 2 zahlen die Baukosten bzw. ihre Baukostenanteile in der Regel unmittelbar an die Baufirmen (ggf. nach Vorprüfung durch städtische Dienststellen), die BVK sind deshalb aus den Netto-Gesamtkosten zu errechnen. Werden die Baukosten bzw. Baukostenanteile von der Stadt Nürnberg vorfinanziert, sind die Brutto-Gesamtkosten zugrunde zu legen. Einzelheiten dazu regeln die fachtechnischen Vereinbarungen nach Nr. 3.1.

3.3 Schadensbehebungen

Bei Schadensbehebungen, für die Dritte ersatzpflichtig sind, bedarf es keiner Vereinbarung. In der Regel werden die anfallenden Kosten anhand der tatsächlich angefallenen Stundenverrechnungssätze verrechnet, ansonsten werden BVK nach Nr. 3.2 erhoben. Unberührt bleibt das Geltendmachen der sonstigen Schadensposten (z.B. nach dem Zivilrecht).

4. Umsatzsteuer

Dienststellen bzw. Eigenbetriebe im hoheitlichen Bereich dürfen keine Umsatzsteuer erheben. Dienststellen bzw. Eigenbetriebe, die als vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe gewerblicher Art klassifiziert sind bzw. eine wirtschaftliche Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Unternehmensbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts (bekanntgegeben vom Kassen- und Steueramt) ausüben, erheben auf die, aus den unter Abzug der abzugsfähigen Vorsteuer ermittelten Baukosten, errechneten BVK die gesetzliche Umsatzsteuer und weisen sie in der Rechnung gesondert aus. Bei Maßnahmen an städtische Eigen- und Regiebetriebe wird keine Umsatzsteuer erhoben, soweit es sich um nichtsteuerbare Innenumsätze handelt.

5. Abrechnung

Nach der Bezahlung der letzten Abrechnung für die Baumaßnahme berechnet die Fachdienststelle unverzüglich die BVK und führt die entsprechenden Buchungen durch bzw. leitet die Unterlagen der anordnungsbefugten Dienststelle zu.

Werden Fachsparten bereits vor Beendigung der Gesamtbaumaßnahme abgeschlossen, soll für diese die Abrechnung vorgezogen werden; die hauptbearbeitende Dienststelle erhält einen Abdruck dieser Abrechnung.

Zeigt sich nach Abrechnung einer Baumaßnahme, dass diese in eine andere Baukostenspanne einzuordnen wäre, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei stadtinternen Planungsleistungen auf eine nachrichtliche Korrektur der BVK verzichtet werden. Bei Baumaßnahmen für Dritte ist für diesen Fall eine Regelung im städtebaulichen Vertrag/ in der fachtechnischen Vereinbarung vorzusehen. Honoraränderungen bei Verträgen mit externen Planern/Projektsteuerern gem. den Regelungen der HOAI sind davon nicht betroffen.

6. Schlußbestimmung

Diese Richtlinien treten am 01.04.2016 in Kraft, zugleich tritt die Planungskosten-Richtlinie vom 16.12.2015 außer Kraft. Die Richtlinien finden Anwendung

- für die Verrechnung an Externe ab 01.01.2016 (bestehende bzw. bereits abgestimmte Verträge sind davon unberührt, für diese gelten die bereits vereinbarten Konditionen),
- für den Bauunterhalt und für die Hochbau-Baupauschale für die ab 01.01.2015 anfallenden Kosten,
- für MIP-Einzelansatzvorhaben für die ab 01.01.2016 anfallenden Kosten bzw. für alle ab 01.01.2016 begonnenen Einzel- und Pauschalansatzmaßnahmen,
- für die Abrechnung von MIP-Einzelansatzvorhaben und MIP-Pauschalen vor dem 01.01.2016 gelten weiterhin die Regelungen der Planungskostenrichtlinie vom 13.09.2004, ebenso für die Abwicklung von vor dem 31.12.2015 begonnenen MIP-Pauschalmaßnahmen (ausschließliche Fortführung aus Haushaltsresten).